

Überprüfung der Ausgaben für Sozialhilfe  
hier: Antrag der Wählergruppe Bürgerinitiative Ausländerstopp vom 11.03.2004

## **Anmeldung**

zur Tagesordnung der Sitzung

des Sozialausschusses

am 28. Oktober 2004

- öffentlicher Teil -

### I. Sachverhalt:

Das Auskunftersuchen des Mitglieds des Nürnberger Stadtrats Ollert wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Personen welcher Nationalität beziehen zur Zeit in Nürnberg Sozialhilfe?

Derzeit gibt es in Nürnberg 28.492 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt. Davon haben 12.830 keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Der größte Anteil liegt bei Bürgern aus der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) mit 5131 Personen und bei Bürgern aus dem Irak mit 2031 Personen (Stand Juni 2004). Ein geringerer Anteil von Personen kommt aus verschiedenen Ländern Europas und der Türkei. Alle anderen Staaten sind nur mit einer sehr geringen Zahl von Personen vertreten.

Frage 2 und 3:

Welche Kontrollmechanismen gibt es bei der Vergabe von Sozialhilfeleistungen, damit ein derartiger Missbrauch ausgeschlossen werden kann?

Wird überprüft, ob Sozialhilfeempfänger in ihrem Herkunftsland über Vermögen verfügen? Wenn ja, wie?

Bei der Stellung des Antrags auf Hilfe zum Lebensunterhalt wird bei allen Klienten – unabhängig von der Nationalität- nach vorhandenem Vermögen gefragt. Der Klient bestätigt seine Angaben mit seiner Unterschrift. Er wird auf die Verpflichtung hingewiesen, dass er wahrheitsgemäße Angaben machen muss. Neben dem in § 20 des Sozialgesetzbuches X verankerten Untersuchungsgrundsatz verpflichtet § 60 Sozialgesetzbuch I den Antragssteller oder Leistungsempfänger zur Angabe von Tatsachen, die für die Gewährung der Leistung erheblich sind. Wenn berechtigte Zweifel an den Aussagen oder konkrete Hinweise vorliegen, wird im Einzelfall weiter ermittelt. Sollten konkrete Anhaltspunkte für vorhandenes Vermögen vorliegen, so wird in der Regel bis zur Aufklärung des Sachverhaltes (Mitwirkungspflicht des Antragstellers) keine Sozialhilfe geleistet oder allenfalls Sozialhilfe auf Darlehensbasis gewährt.

Frage 4:

Werden entsprechende Anfragen an die jeweiligen Heimatgemeinden in den Herkunftsländern gerichtet, ob der Antragsteller dort z. B. über Grundstückeigentum verfügt? Wenn nein, warum nicht?

Aus verschiedenen Gründen ist es nicht angebracht, bei jedem einzelnen Fall die Heimatgemeinde zu kontaktieren. Zum einen gibt es in wenigen Ländern eine Behörde, die mit unserem Grundbuchamt vergleichbar wäre. Zum anderen liegen mit verschiedenen Ländern unterschiedliche bzw. gar keine Abkommen vor, was Rechtshilfeersuchen betrifft.

Hinzu kommt, dass die Übersetzungskosten häufig so hoch sind, dass sie in keinem Verhältnis zum finanziellen Resultat stehen würden. Die Botschaften können diesbezüglich nur in begrenztem Umfang behilflich sein.

Wenn konkretes Grundeigentum im Ausland bekannt geworden ist, ist es erfahrungsgemäß sehr aufwändig, einen Wert zu ermitteln, da es häufig keine unabhängige Einrichtung gibt, die Wertgutachten erstellen. Zumeist müssen am Ort ansässige deutschsprachige Anwälte beauftragt werden, die erst nach Überweisung eines Kostenvorschusses tätig werden. Da der Wert von Immobilien im Ausland oft recht niedrig ist, stellt sich der „Kosten-Nutzen-Faktor“ oft als gering dar.

In Fällen, in denen ein Wert ermittelt werden konnte, tritt oft das Problem auf, dass das Objekt nicht veräußerbar ist. Dann wird die Hilfe zum Lebensunterhalt aber allenfalls als Darlehen gewährt.

Frage 5:

Sind solche Fälle des ungerechtfertigten Bezuges von Sozialhilfeleistungen bereits in der Vergangenheit bekannt geworden? Wenn ja, welche? Welche Maßnahmen wurden dann ergriffen?

Sollten Anhaltspunkte für vorhandenes Vermögen vorliegen, wird der Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zur Vorlage von Nachweisen aufgefordert. Falls es sich um Bankguthaben handelt, muss er seine Einwilligung erteilen, damit bei der jeweiligen Bank anfragt werden kann. Erteilt der Kunde die Einwilligung nicht, oder legt keine Nachweise vor, wird die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht gewährt bzw. eingestellt. Weist er nach, dass vorhandenes Vermögen derzeit nicht verwertbar ist, wird die Hilfe zum Lebensunterhalt nur darlehensweise gewährt.

II. Beilage:

Antrag der Wählergruppe Bürgerinitiative Ausländerstopp vom 11.03.2004

III. Beschlussvorschlag:

keiner, da Bericht

IV. Herrn OBM

z. K.

V. Frau Ref. V

Am  
Referat V  
i.V.